

**Entsprechenserklärung 2020
des Vorstands und des Aufsichtsrats der GSW Immobilien AG
zu den Empfehlungen der Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex
gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG haben sich mit der Erfüllung der Standards des Deutschen Corporate Governance Kodex sorgfältig befasst. Sie haben dabei den Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 („Kodex 2017“) sowie den Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 20. März 2020 („Kodex 2020“), berücksichtigt und im Dezember 2020 folgende Entsprechenserklärung nach § 161 Abs. 1 des Aktiengesetzes verabschiedet.

Vorstand und Aufsichtsrat der GSW Immobilien AG erklären, dass die GSW Immobilien AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2019 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (Kodex 2017) mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat:

- Den Empfehlungen in Ziffer 5.3 abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse des Aufsichtsrats zu bilden (Ziffer 5.3.1), einen Prüfungsausschuss einzurichten einschließlich der Empfehlungen zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Ziffer 5.3.2) sowie der Empfehlung, einen Nominierungsausschuss einzurichten (Ziffer 5.3.3), wurde nicht entsprochen. Im Hinblick auf den aus nur drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat der Gesellschaft hat dieser beschlossen, keine Ausschüsse zu bilden. Der Aufsichtsrat hält den Verzicht auf Ausschüsse für sachgerecht und vertretbar, da sich die Mitglieder in ihrer Gesamtheit – neben ihren allgemeinen Aufgaben und Pflichten als Aufsichtsratsmitglieder – auch mit den von Gesetz und Kodex für die Ausschüsse vorgesehenen Themen auseinandersetzen. Mit dem Gesamtaufsichtsrat personenidentische Ausschüsse sind aus Sicht des Aufsichtsrats nicht geeignet die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit zu steigern. Der Aufsichtsratsvorsitzende verfügt über die in Ziff. 5.3.2 genannten besonderen Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften und internen Kontrollverfahren.
- Den Empfehlungen in Ziffer 5.4.1, für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats konkrete Ziele zu benennen sowie eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festzulegen und diese bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung zu berücksichtigen, wurde nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat sieht im Hinblick auf die Anzahl von nur drei Mitgliedern und in Anbetracht der unternehmensspezifischen Situation (Mehrheitsbeteiligung der Deutsche Wohnen SE an der Gesellschaft und Beherrschungsvertrag zwischen der Deutsche Wohnen SE und der Gesellschaft als beherrschtem Unternehmen) davon ab, konkrete Ziele für seine Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu benennen. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird im Interesse der Gesellschaft hauptsächlich auf das Vorhandensein der erforderlichen fachlichen Kompetenzen Wert gelegt. Die Gesellschaft ist zudem der Ansicht, dass eine pauschale Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat individuelle Faktoren, die eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder rechtfertigen, nicht berücksichtigt.

- Im Hinblick auf die Empfehlung in Ziffer 5.4.2 Satz 1, kann der Aufsichtsrat angesichts seiner Zusammensetzung aus nur drei Mitgliedern und den als Mitglieder des Aufsichtsrats gewählten Personen nicht mehr hinreichend rechtssicher zu der Einschätzung gelangen, dass ihm eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Es wird deshalb erklärt, dass der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.2 Satz 1 nicht entsprochen wurde. Dem Aufsichtsrat soll nach Ziffer 5.4.2 eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Dabei soll der Aufsichtsrat die Eigentümerstruktur berücksichtigen. Im Hinblick auf die Mehrheitsbeteiligung der Deutsche Wohnen SE an der Gesellschaft und dem bestehenden Beherrschungsvertrag mit den entsprechenden Schutzmechanismen für außenstehende Aktionäre, ist es nach Einschätzung des Aufsichtsrats vertretbar auf ein unabhängiges Mitglied im Aufsichtsrat zu verzichten.
- Der Empfehlung in Ziffer 7.1.1, während des Geschäftsjahres Anteilseigner und Dritte durch unterjährige Finanzinformationen zu unterrichten, wurde nicht entsprochen. Die GSW Immobilien AG ist nicht verpflichtet, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass Aufwand und Nutzen einer weiteren unterjährigen Berichterstattung über die Geschäftsentwicklung neben dem Halbjahresfinanzbericht bei dem stabilen Geschäftsmodell der Gesellschaft in keinem sachgerechten Verhältnis stehen. Die Gesellschaft sieht dies daher als entbehrlich an. Die Ad Hoc-Berichterstattung der Gesellschaft nach Art. 17 Marktmissbrauchsverordnung (EU-VO 596/2014) bleibt davon unberührt.

Hinsichtlich der Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.3) wird vorsorglich Folgendes angemerkt:

Die Deutsche Wohnen SE hält eine Aktienmehrheit an der GSW Immobilien AG, beide Gesellschaften haben zudem einen Beherrschungsvertrag mit der GSW Immobilien AG als beherrschtes Unternehmen geschlossen, der am 4. September 2014 wirksam wurde. Vor diesem Hintergrund erhalten die Vorstände der GSW Immobilien AG, die zugleich Vorstände der Deutsche Wohnen SE oder Geschäftsführungsorgane in anderen mit der Deutsche Wohnen SE verbundenen Gesellschaften sind, für ihre Tätigkeit bei der GSW Immobilien AG keine gesonderte Vergütung, da ihre Vergütung auf Ebene der Deutsche Wohnen SE bzw. auf Ebene der verbundenen Gesellschaft die Tätigkeiten innerhalb der gesamten Deutsche Wohnen Gruppe berücksichtigt.

Die GSW Immobilien AG entspricht den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (Kodex 2020) und wird ihnen auch künftig entsprechen, mit den folgenden Ausnahmen:

Die Gesellschaft ist Teil der Deutsche Wohnen Gruppe. In Anbetracht der unternehmensspezifischen Situation der Gesellschaft, insbesondere der Mehrheitsbeteiligung der börsennotierten Deutsche Wohnen SE an der Gesellschaft und dem bestehenden Beherrschungsvertrag mit den entsprechenden Schutzmechanismen für außenstehende Aktionäre, halten Vorstand und Aufsichtsrat die Abweichung von einer Reihe von Empfehlungen des Kodex 2020, für sachgerecht und angemessen und erklären vorsorglich, dass den Empfehlungen in A 1 (Diversität bei Führungsfunktionen), A 3 (Investorengespräche), A 5 (Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung in einer Übernahmesituation), B 2 (Nachfolgeplanung),

C 1 (Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat), C 6 (angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter), C 7 (Mehrheitliche Unabhängigkeit Anteilseignervertreter), C 9 (Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern vom kontrollierenden Aktionär), im Abschnitt D (Arbeitsweise des Aufsichtsrats), D 1, D 2 bis D 5 sowie damit zusammenhängend C 10, D 11 und D 13, und D 7 sowie im Abschnitt G (Vergütung des Vorstands), G 1 bis G 13 nicht entsprochen wird.

Im Hinblick auf den aus nur drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat der Gesellschaft hat dieser beschlossen, keine Ausschüsse zu bilden. Aus diesem Grund wird den Empfehlungen in D 2 bis D 5 sowie damit zusammenhängend C 10, D 11 und D 13 nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat hält den Verzicht auf Ausschüsse für sachgerecht und vertretbar, da sich die Mitglieder in ihrer Gesamtheit – neben ihren allgemeinen Aufgaben und Pflichten als Aufsichtsratsmitglieder – auch mit den von Gesetz und Kodex für die Ausschüsse vorgesehenen Themen auseinandersetzen. Mit dem Gesamtaufichtsrat personenidentische Ausschüsse sind aus Sicht des Aufsichtsrats nicht geeignet die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit zu steigern. Die in D 11 empfohlene Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung wird von dem Gesamtaufichtsrat vorgenommen. Die in D 13 empfohlene Selbstbeurteilung wird nur für das Aufsichtsratsplenium vorgenommen.

Den Empfehlungen G 1 bis G 13 wird nicht entsprochen. Ein gesondertes Vergütungssystem für den Vorstand der Gesellschaft besteht derzeit nicht. Das vom Aufsichtsrat gemäß dem neuen § 87a Aktiengesetz zu beschließende Vergütungssystem wird der Aufsichtsrat festlegen und der ordentlichen Hauptversammlung 2021 zur Beschlussfassung vorlegen. Die Vorstände der Gesellschaft haben derzeit keine Anstellungsverträge bei der Gesellschaft, sondern haben Anstellungsverträge mit der Muttergesellschaft Deutsche Wohnen SE beziehungsweise mit der Deutsche Wohnen SE verbundenen Gesellschaften. Diese sehen vor, dass für die Übernahme von Vorstandsmandaten bei Tochtergesellschaften der Deutsche Wohnen SE kein zusätzlicher Vergütungsanspruch besteht. Dementsprechend gewährt die Gesellschaft den Vorstandsmitgliedern keine gesonderte Vergütung.

Berlin, im Dezember 2020

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand